

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

(Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-)

vom 12.12.2022

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 13.12.2021 (Amtsblatt Nr. 60/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 5 Satz 1 wird der Zusatz „, soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt durch die jeweils geltende Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 Satz 1 wird nach „ihm überlassenen Abfälle“ eingefügt „,soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt durch die jeweils geltende Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind.“

## **§ 2**

Die geänderte Abfallwirtschaftssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 12.12.2022

Albert Gürtner

Landrat